

Lizenzvertrag

zur Nutzung des Siegels "VLOG geprüft"

zwischen

dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstraße 153a, 10117 Berlin

- nachfolgend „VLOG“ genannt -

und

SCHILS B.V.
Dr. Nolenslaan 121
6136 GM SITTARD
THE NETHERLANDS

- nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt-

Präambel

Das Siegel „VLOG geprüft“ ist eine kennzeichenrechtlich geschützte Wort-Bild-Marke, deren Inhaber der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) ist. Es dient der Kennzeichnung von Futtermitteln, die geeignet sind zur Herstellung von "Ohne Gentechnik" gekennzeichneten Lebensmitteln und deren Herstellung eine Zertifizierung nach VLOG-Standard durchlaufen hat.

Dieser Lizenzvertrag regelt die Vergabe der Lizenz zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Lizenzgegenstand

- (1) Der VLOG erteilt dem Lizenznehmer ein einfaches, widerrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“. Der VLOG räumt dem Lizenznehmer unter den nachfolgenden Lizenzbedingungen das Recht ein, die Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“ - wie nachfolgend abgebildet -



auf die in Anlage 1 aufgeführten Produkte anzubringen und unter Verwendung dieser Marke für die Produkte zu werben und diese zu vertreiben. Weitere Einzelheiten zur Siegelnutzung ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten „Styleguide zur Nutzung des Siegels ‚VLOG geprüft‘“ in der jeweils gültigen Fassung. Der VLOG ist berechtigt, die Vorgaben des Styleguides zu verändern und zu ergänzen. Im Falle der Änderung des Styleguides wird der VLOG die aktualisierte Fassung dem Lizenznehmer auf elektronischem Wege zukommen lassen.

- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
- (3) Jede erteilte Lizenz, die der VLOG vergibt, ist durch eine Lizenznummer eindeutig identifizierbar.

Der Lizenznehmer erhält folgende Lizenznummer: L-0081451

- (4) Der Lizenznehmer sichert zu, dass für die Herstellung der Produkte in Anlage 1 die Anforderungen des VLOG-"Ohne Gentechnik"-Produktions- und Prüfstandards (VLOG-Standard) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wurden. Der VLOG-Standard ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3).

§ 2 Voraussetzungen der Lizenzerteilung

- (1) Die Erteilung der Lizenz beruht auf einer Glaubhaftmachung der Einhaltung der Kriterien des VLOG-Standards (in der jeweils gültigen Fassung) durch Vorlage eines VLOG-Zertifikats einer vom VLOG anerkannten Zertifizierungsstelle über eine erfolgreich absolvierte externe Zertifizierung nach dem VLOG-Standard in der jeweils gültigen Version oder eines anderen vom VLOG anerkannten Standards.
- (2) Die erstmalige Lizenzerteilung erfolgt erst nach Zahlung des Lizenzentgeltes gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages.
- (3) Die Lizenz wird nur produktspezifisch erteilt, identifizierbar durch die Geltungsbereiche der VLOG-Zertifizierung gemäß des VLOG-Standards (in der jeweils gültigen Fassung). Die lizenzierten Produktgruppen sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.
- (4) Der Lizenznehmer ist verantwortlich, die Informationen zu den lizenzierten "VLOG geprüft"-Produkten aktuell zu halten und dem VLOG Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sortimentsergänzungen mit "VLOG geprüft"-gekennzeichneten Produkten müssen wie die erstlizenzierten Produkte das Glaubhaftmachungsverfahren nach (1) durchlaufen. Nach erfolgreicher Glaubhaftmachung nach den Vorschriften des Lizenzvertrages wird die Anlage 1 um die Sortimentsergänzungen erweitert. Die erforderlichen Dokumente zur Glaubhaftmachung können in elektronischer Form in eine vom VLOG betriebene elektronische Datenbank übermittelt werden.
- (6) Der Lizenznehmer stimmt der Veröffentlichung von seiner Firmenbezeichnung sowie den Produktbezeichnungen und Produktidentifikationen der lizenzierten Produkte in einer öffentlich zugänglichen Datenbank zu. Dieser Veröffentlichung kann durch den Lizenznehmer schriftlich widersprochen werden.

§ 3 VLOG-Standard

- (1) Der VLOG kann die Bestimmungen des VLOG-Standards bei Bedarf ändern. Die geänderte Fassung des VLOG-Standards wird mit Ablauf von drei Monaten nach Zugang beim Lizenznehmer Vertragsbestandteil dieses Lizenzvertrages, sofern der Lizenznehmer nicht binnen dieser drei Monate schriftlich der Einbeziehung widerspricht oder sofern in der geänderten Fassung keine längere Übergangsfrist festgelegt wurde. Zu möglichen, wesentlichen Änderungen am VLOG-Standard wird die VLOG-Fachgruppe Standard vorab konsultiert.
- (2) Im Falle des Widerspruchs steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt. Darüber hinaus werden sich die Parteien über eine angemessene Aufbrauchfrist für die bis zum Kündigungszeitpunkt hergestellten Produkte und Verpackungsmaterial verständigen, welche mit dem „VLOG geprüft“-Logo versehen sind.

§ 4 Kontrollen/Audits

- (1) Der Lizenznehmer stimmt Kontrollen samt Probennahmen durch den VLOG oder von diesem beauftragten Dritten zu. Die Kontrollen können in allen für die "VLOG geprüft"-Produktion relevanten Bereichen des Unternehmens erfolgen. Der VLOG wird ermächtigt, die Ergebnisse der Kontrollen inklusive sich daraus ergebender Korrespondenz mit dem Lizenznehmer mit der vom Lizenznehmer beauftragten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen. Kosten für Kontrollen und Analysen trägt der VLOG. Bei Verstößen gegen die Lizenzvereinbarung werden dem Lizenznehmer die Kosten in Rechnung gestellt. Dem Lizenznehmer werden ferner Kosten für diejenigen außerordentlichen Kontrollen in Rechnung gestellt, zu denen der Lizenznehmer selbst Anlass gegeben hat. Ein solcher Anlass liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lizenznehmer seine Pflichten zur Übermittlung von Informationen und/oder Dokumenten gemäß den Regelungen dieses Vertrages nicht erfüllt, oder wenn die Feststellung von Mängeln in einer vorangegangenen Kontrolle eine Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbeseitigung erforderlich macht.
- (2) Der Lizenznehmer übermittelt dem VLOG auf Anfrage Ergebnisse von Analysen im Zusammenhang mit der "VLOG geprüft"-Produktion, die er in Auftrag gegeben hat und informiert den VLOG über möglicherweise getroffene Maßnahmen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Informationen vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.
- (3) Der Lizenznehmer ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, die
 - Betriebsbeschreibungen inkl. Anlagen, Ergebnisse der "VLOG geprüft"-Audits und
 - Ergebnisse und Laborberichte von Analysen, die die Zertifizierungsstelle im Zusammenhang mit der "VLOG geprüft"-Produktion in Auftrag gegeben hat, sowie
 - weitere zertifizierungsrelevante Dokumentation und Korrespondenz mit dem Lizenznehmerdem VLOG zur Verfügung zu stellen. Der VLOG verpflichtet sich, derartige Audit- und Analyseergebnisse vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen.

- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem VLOG unverzüglich mitzuteilen, wenn der Vertrag über die "VLOG geprüft"-Zertifizierung durch die bisherige Zertifizierungsstelle ausläuft oder gekündigt wird.
- (5) Der Lizenznehmer ermächtigt hiermit die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle, dem VLOG mitzuteilen, wenn der Vertrag über die "VLOG geprüft"-Audits mit dem Lizenznehmer ausläuft oder gekündigt wird.
- (6) Der VLOG ist berechtigt, andere VLOG-anerkannte Zertifizierungsstellen zu informieren wenn die Berechtigung des Lizenznehmers zur Nutzung des Siegels „VLOG geprüft“ erloschen ist.

§ 5 Regelungen für Lizenznehmer, die nicht zugleich Hersteller sind

- (1) Handelt es sich bei dem Lizenznehmer um ein Unternehmen, das die in Anlage 1 aufgeführten Produkte nicht selbst herstellt oder verarbeitet, ergeben sich folgende weiteren Verpflichtungen des Lizenznehmers:
 - (a) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass entlang der gesamten Lieferkette der in Anlage 1 aufgeführten Produkte die Kriterien des VLOG-Standards in der jeweils gültigen Version vollumfänglich eingehalten werden.
 - (b) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der VLOG berechtigt ist, Kontrollmaßnahmen gemäß § 4 Absatz (1) bei dem Produzenten der in Anlage 1 aufgeführten Produkte durchzuführen.
 - (c) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Produzent der in Anlage 1 aufgeführten Produkte,
 1. verpflichtet ist, eine vom VLOG autorisierte Zertifizierungsstelle mit der Prüfung nach VLOG-Standard zu beauftragen, ob die Vorgaben des VLOG-Standards eingehalten werden
 2. die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle ermächtigt, dem VLOG die Ergebnisse der „VLOG geprüft“-Audits zur Verfügung zu stellen (Der VLOG verpflichtet sich, derartige Audit-Ergebnisse vertraulich zu behandeln und nur bei der internen Beurteilung einzusetzen. Der VLOG ist allerdings berechtigt, diese Untersuchungsergebnisse in anonymer Form, z.B. in Statistiken, zu veröffentlichen), und
 3. die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle ermächtigt, dem VLOG mitzuteilen, wenn der Vertrag über die „Ohne Gentechnik“-Kontrollen mit dem Lieferanten ausläuft oder gekündigt wird.
 - (d) Die unter (c) gelisteten Verpflichtungen gelten nicht, soweit und solange der Produzent der in Anlage 1 aufgeführten Produkte selbst Lizenznehmer ist und gemäß § 2 Absatz (1) auditiert wird.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Der Lizenznehmer zahlt für die Nutzung der Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft" ein jährliches Nutzungsentgelt gemäß VLOG Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Lizenzvertrages (Anlage 4).
- (2) Für bestehende Lizenzverträge stellt der VLOG jeweils zu Beginn des Kalenderjahres die Rechnung über das jährliche Lizenzentgelt.
- (3) Für neue Lizenzverträge stellt der VLOG die Rechnung über das Lizenzentgelt unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung. Die Lizenzerteilung erfolgt erst nach Ausgleich dieser Rechnung.
- (4) Der VLOG kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung die Entgeltordnung ändern, um ein neues Berechnungssystem einzuführen, steigende Kosten ausgleichen, bzw. für den Geschäftsbetriebs des Vereins wichtige Investitionen tätigen zu können. Die Gründe für die Änderung der Entgelterhöhung werden dem Lizenznehmer zusammen mit der Mitteilung über die Änderung der Entgeltordnung schriftlich mitgeteilt. Die neue Fassung der Entgeltordnung wird mit Ablauf von 3 Monaten nach Zugang beim Lizenznehmer Vertragsbestandteil dieses Lizenzvertrages, sofern der Lizenznehmer nicht binnen dieser 3 Monate schriftlich der Einbeziehung widerspricht.
- (5) Im Falle des Widerspruchs steht jeder Partei das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertrages wird dieser in der bisherigen Fassung fortgeführt. Darüber hinaus werden sich die Parteien über eine angemessene Aufbrauchfrist für die bis zum Kündigungszeitpunkt hergestellten Produkte und Verpackungsmaterial verständigen, welche mit dem „VLOG geprüft“-Logo versehen sind.

§ 7 Haftung, Nutzung der Marke im Ausland

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den VLOG von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis freizustellen bzw. zu entschädigen, die auf einer von ihm zu vertretenden Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Verwendung der Lizenzmarke beruhen. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung. Darüber hinaus hat der Lizenznehmer dem VLOG sämtliche Kosten zu erstatten, die dem VLOG durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstehen.
- (2) Eine Lizenzerteilung für die Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft" und die Einhaltung der Anforderungen des VLOG-Standards schließt mögliche Verstöße gegen andere rechtliche Vorschriften nicht aus. Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben ist alleinig der verantwortliche Futtermittelunternehmer i.S.d. Art. 12, FMVV verantwortlich.
- (3) Bei der Nutzung der Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft" außerhalb Deutschlands obliegt es dem Lizenznehmer, die einzelstaatlichen rechtlichen Bedingungen vor Ort für eine Kennzeichnung zu beachten, die auf die Abwesenheit des Einsatzes der Gentechnik im Herstellungsprozess hinweist. Dem Lizenznehmer ist zudem bekannt, dass die Wort-Bild-Marke „VLOG geprüft“ als Gemeinschaftsmarke markenrechtlich geschützt ist.

§ 8 Folgen vertragswidrigen Handelns

- (1) Bei Verstößen gegen den Lizenzvertrag ist der Lizenznehmer verpflichtet, Strafzahlungen zu leisten. Die Bewertung der Verstöße erfolgt durch die VLOG-Geschäftsstelle. Über Beschwerden über die Bewertung von Verstößen entscheidet der VLOG-Beirat. Der VLOG verpflichtet auch die Beiratsmitglieder zur vertraulichen Behandlung ihnen zur Kenntnis gebrachter Vorgänge.
- (2) Bei geringfügigen Verstößen zahlt der Lizenznehmer maximal eine halbe Jahreslizenzgebühr. Ein geringfügiger Verstoß kann z.B. die verspätete Meldung von Sortimentsergänzungen sein, die die Kriterien des VLOG-Standards erfüllen.
- (3) Bei mittelschweren Verstößen zahlt der Lizenznehmer maximal eine Jahreslizenzgebühr. Ein mittelschwerer Verstoß kann z.B. die Zutrittsverweigerung zum Betriebsgelände des Lizenznehmers oder einem seiner Systempartner für VLOG-Mitarbeiter oder einen von ihm Beauftragten sein, die sich ausweisen können und das Betriebsgelände zum Zweck der Stichprobenkontrollen betreten wollen.
- (4) Bei schweren Verstößen zahlt der Lizenznehmer maximal zwei Jahreslizenzgebühren. Ein schwerer Verstoß kann z.B. das Inverkehrbringen von Produkten mit der Wort-Bild-Marke "VLOG geprüft"- sein, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 eindeutig als gentechnisch verändert kennzeichnungspflichtig sind.

§ 9 Vertragsdauer / Kündigung des Vertrages

- (1) Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende unter Berücksichtigung von § 9 Absatz (5) gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Der VLOG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, sofern
 - ...eine Rechnung über Lizenzgebühr oder Kosten für Kontrollen zwei Wochen nach der zweiten Mahnung samt Mahngebühren nicht vollständig bezahlt wurde.
 - ...vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben bei Anmeldung und Glaubhaftmachung gemacht wurden.
 - ...vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt gegen den Lizenzvertrag verstoßen wird.
 - ...die Voraussetzungen für die Lizenzerteilung gemäß § 2 nicht mehr gegeben sind.
- (4) Bereits für das laufende Jahr gezahlte Gebühren werden bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erstattet, sofern der Lizenznehmer die vorzeitige Beendigung des Vertrages zu vertreten hat.
- (5) Aufbrauchfristen für bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bereits produzierte Verpackungen oder gekennzeichnete Futtermittel werden individuell vereinbart. Bei einer Kennzeichnungspflicht nach den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 wird generell keine Aufbrauchfrist gewährt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Der Gerichtsstand ist der Sitz des VLOG.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass außerhalb dieses Vertrages weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden getroffen wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (5) Alle Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Dieser Vertrag ersetzt sämtliche etwaig zwischen den Parteien zuvor abgeschlossenen Lizenzverträge.

VLOG:
Berlin, den
3 1. MAI 2019

Ort/Datum

R. Klein

Unterschrift

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.
Friedrichstr. 153a
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 2359 945 00
Fax +49 (0)30 2359 945 01
info@ohnegentechnik.org

Firmenstempel

Lizenznehmer:

Sittard 22-5-2019

Ort/Datum

[Handwritten signature]

Unterschrift

SCHILS B.V.
Dr. Nolenslaan 121
6136 GM SITTARD
THE NETHERLANDS

Firmenstempel